



Preetz, den 27.10.2024

per Mail an: Herrn Wagner, Ausschussgeschäftsführer

Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes



Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 20/2496

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3838 (neu)

Sehr geehrte Vorsitzende des Sozialausschusses Frau Katja Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses und Landtagsabgeordnete,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns im Namen unserer Mitglieder und der 1330 Kindertagespflegepersonen, welche wir landesweit vertreten, für die Möglichkeit, eine schriftliche und mündliche Stellungnahme abgeben zu können.

Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme auf die aus unserer Sicht wesentlichen Punkte aus der [Drucksache 20/2496](#), welche die Kindertagespflege in Schleswig-Holstein betreffen.

Zudem haben wir den ausgewiesenen Experten für Verwaltungsrecht im Zusammenhang mit der Kindertagespflege RA Martin Sträßer um eine ergänzende juristische Stellungnahme (zur ersten Formulierungshilfe) gebeten, die hier mit einfließt.



Stellungnahme:

Es wird von den Beteiligten häufig betont: Die Kindertagespflege ist ein unverzichtbarer Bestandteil in der Betreuungslandschaft, um den Rechtsanspruch der Kinder zu decken und um neben der Kita/Krippe ein weiteres qualitatives Betreuungsangebot für die Familien vorzuhalten. Auch im Bundesrecht ist die Kindertagespflege fest verankert. Laut der NUBBEK-Studie schneidet die Kindertagespflege ausgezeichnet ab. Der Landesverband bekommt mittlerweile viel Anerkennung und Wertschätzung für seine Vorstandsarbeit, wofür wir sehr dankbar sind.

Aber es braucht für die Kindertagespflege in Schleswig-Holstein mehr als warme Worte oder Lippenbekenntnisse:

1. Wir fordern eine korrekte Kalkulation für eine wirklich auskömmliche und angemessene Finanzierung der laufenden Geldleistung.

2. Für den Landesverband benötigen wir finanzielle Unterstützung, um die ehrenamtliche Arbeit langfristig fortsetzen zu können.

Fordern wir unangemessen viel? Sicherlich nicht, denn auch der Evaluationsbericht hat deutlich gezeigt, dass die Kindertagespflege nicht auskömmlich finanziert wird!

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält zwar erste Verbesserungen und Anpassungen in der Kalkulation. Das reicht jedoch immer noch nicht, um die Kindertagespflege auskömmlich zu finanzieren und die Kindertagespflegepersonen langfristig zu binden. Viele KollegInnen orientieren sich bereits um und stehen nicht mehr für die Betreuung der Kleinsten zur Verfügung. **Die Kindertagespflege ist jedoch für das Land und die Kommunen die kostengünstigste Betreuungsform.** Der LRH SH hat bereits 2007 empfohlen, die Kindertagespflege aufgrund des demographischen Wandels stärker auszubauen. Der Geburtenrückgang liegt in Schleswig-Holstein aktuell bei 8%, daher ist nicht zu verstehen, dass zum Beispiel in Neumünster und einigen anderen Kommunen für Millionenbeträge in den Krippenausbau investiert wird.

Das Land Schleswig-Holstein hatte sich zu Beginn der KiTa-Reform das Ziel gesetzt, die Kindertagespflege angemessen und auskömmlich zu finanzieren. Dazu wurde die bestehende Expertise des Prof. Münder zur Grundkalkulation herangezogen und für Schleswig-Holstein angepasst. Die Parameter sind jedoch immer noch nicht korrekt berücksichtigt und dargestellt worden. Auf diesen Missstand haben wir bereits mehrfach hingewiesen. Wir bitten die politischen EntscheiderInnen, das ursprüngliche Ziel der Auskömmlichkeit nicht zu verfehlen und die Kalkulation in der Finanzierung der Kindertagespflege nach unseren Empfehlungen anzupassen, damit die Betreuungsplätze kostengünstig und langfristig für das Land und die Eltern gesichert werden können.



Unsere Forderungen zur Kalkulation des Anerkennungsbetrags:

- **Eingruppierung in S4 statt S2,5 und S3**
- **Auslastungsgrad: 4,0 Kinder berücksichtigen statt 4,57 Kinder,**
- **Verfügungszeiten: 7,8 Std. statt 4,0 Std./Woche für mittelbare Arbeit**
- **Feiertage 24.12. und 31.12. analog zum TVöD SuE, welcher ja als Grundlage dient.**

Unsere Forderungen zur Sachaufwandpauschale:

- **gerechte Berücksichtigung der Quadratmeterzahl in eigenen Räumen**
- **eine ganzjährige Durchzahlung des Fixkosten-Anteils**
- **Berücksichtigung von höheren Investitionskosten (z.B. Anschaffungen, Hitzeschutz)**
- **Berücksichtigung des Außengeländes (z.B. Pflege/Instandhaltung, U3-Spielgeräte, Sandkiste, Zaun, Hitzeschutzmaßnahmen: Pflanzungen, Segel, Bedachungen; etc.)**

Folgende Gegenargumente werden häufig genannt:

“Ihr seid doch selbständig.”

Aufgrund der Deckelung der Elternbeiträge, welche eine Zuzahlung verbietet und aufgrund der engen gesetzlichen Rahmenbedingungen ist die finanzielle Situation einer Kindertagespflegeperson völlig anders als bei einer selbständigen Person, welche frei ihren Stundensatz kalkulieren kann. Die Risiken tragen die Kindertagespflegepersonen dennoch höchstpersönlich. Im Gegenzug erhalten sie keine finanzielle Absicherung. Das Geld reicht nicht, um zum Beispiel eine notwendige OP durchführen zu lassen, ohne Existenzängste zu haben. Die laufenden Kosten wie z.B. die Miete sind auch bei Ausfall der KTHPP zu leisten, daher fordern wir eine Durchzahlung der Sachaufwandpauschale. Es kann auch nicht sein, dass notwendige Investitionen vom Anerkennungsbetrag angespart und bezahlt werden müssen. “Eine angestellte Fachkraft in der Kita zahlt auch nicht den Krippenwagen mit ihrem Lohn.”

“Ihr seid keine pädagogischen Fachkräfte, daher wäre eine Gleichstellung nicht richtig.”

Aufgrund der Deckelung der Elternbeiträge (zur Entlastung der Eltern) orientiert sich der Anerkennungsbetrag am TVöD SuE. Es gab zu keinem Zeitpunkt die Absicht einer Gleichstellung mit den pädagogischen Fachkräften einer institutionellen Kita. Die tarifliche Eingruppierung lag immer unterhalb der Eingruppierung einer SPA oder ErzieherIn, obwohl die Kindertagespflegepersonen eigenverantwortlich eine Gruppe von bis zu fünf unter dreijährigen Kindern leiten. Sie sind höchst belastbar und leisten aufgrund der Selbständigkeit mehr als eine angestellte pädagogische Fachkraft. Das findet jedoch keine Berücksichtigung in der Kalkulation.



Das Aufgabenspektrum einer Kindertagespflegeperson liegt weit über dem einer SPA, da eine Kindertagespflegeperson eigenverantwortlich eine Gruppe leitet und weitere komplexe Aufgaben durch die Selbständigkeit erfüllt. Dennoch ist sie niedriger eingruppiert. Die langjährige Tätigkeit wird ebenfalls nicht honoriert. Es werden keine Anreize für eine langfristige Bindung geschaffen.

Zu den Aufgaben gehört:

- Kalkulation der Kosten und der Mindesteinnahmen= Businessplanung und
- regelmäßige Überprüfung der EÜR, Zahlungseingänge überprüfen,
- Akquise/Marketingmaßnahmen (Social Media etc) ergreifen,
- ggf. Webseite gestalten und pflegen,
- Planung der Auslastung und Gruppenzusammensetzung,
- Kennenlerngespräche mit Eltern,
- Verträge erstellen, regelmäßig anpassen,
- Vertragsgespräche mit Eltern,
- Anträge beim ÖT stellen, einreichen,
- Bewilligungsbescheide prüfen, administrieren,
- Erneuerung der Pflegeerlaubnis alle fünf Jahre mit Anträgen, Attesten,
- Pädagogische Planung: Konzeption regelmäßig überarbeiten,
- Pädagogische Angebote planen,
- Pädagogische Materialien überprüfen, erneuern oder für Angebote einkaufen,
- Entwicklungsgespräche vorbereiten und durchführen,
- Dokumentation der An-/Abwesenheiten der Kinder über 40 Std./Woche/Kind,
- Dokumentation der An-/Abwesenheiten der Kinder über 200 Std./Woche/KTPP,
- Dokumentation der eigenen Ausfallzeiten,
- Abrechnung der eigenen Ausfallzeiten,
- regelmäßig Fortbildungen absolvieren,
- Hygienebelehrung, Erste Hilfe-Kurs alle zwei Jahre,
- § 8a-Fortbildung und Auffrischung,
- Elternarbeit: Feste planen z.B. Lichterfest im Winter, Sommerfest zum Abschied etc.,
- Elternabend vorbereiten, durchführen,
- Betreuungsräume gestalten,
- Außenbereich gestalten/pflegen,
- täglich Räume reinigen, regelmäßig Räume renovieren,
- Reinigung von Bettwäsche, Waschlappen, Handtücher,
- Wocheneinkauf, Vorkochen und das Zubereiten der täglichen Mahlzeiten.



Gesetzentwurf/Geplante Änderung (blau):

- **§ 5 Anspruch auf Kindertagesförderung**

(3) Ein Kind hat einen Anspruch auf anderweitige Betreuung....

2. bei Ausfall der Kindertagespflegeperson nach Maßgabe des § 48 Satz 2

Stellungnahme zu § 5 (3) 2.

Entsprechend der juristischen Stellungnahme RA Martin Sträßer (s. **Anhang**):

Der Verweis auf § 48 Satz 2 ist einschränkend, weil in Satz 2 lediglich die Beziehung zur Vertretungsperson beschrieben wird. Besser wäre ein Verweis auf § 48 insgesamt, damit es in der Praxis nicht zu Missverständnissen kommt.

Forderung §5:

Wir fordern zur Klarstellung die Streichung von "Satz 2" und damit einen Verweis auf § 48 insgesamt.

- **§ 43 Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung**

*....(2) Sind zwei Kindertagespflegepersonen dergestalt nebeneinander tätig, dass sie Neben- und Funktionsräume gemeinsam nutzen, steht dies der Familienalltagsähnlichkeit nicht entgegen, wenn die Förderung in getrennten, den jeweiligen Kindertagespflegepersonen zugewiesenen Räumen erfolgt und die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet ist. **Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund sowie Vertretungsregelungen für den Fall des Urlaubs oder der Krankheit stehen der individuellen Zuordnung nicht entgegen.***

Stellungnahme zu §43 (2) mit Auswirkung auf die Praxis:

Hier wird die gegenseitige kurzzeitige Vertretung gestärkt.

Wir begrüßen diesen Schritt sehr.



- **§44 Gewährung einer laufenden Geldleistung**

(1) Der örtliche Träger gewährt geeigneten Kindertagespflegepersonen für die Förderung eines Kindes eine laufende Geldleistung, wenn...

....

4. der Betreuungsvertrag oder die Satzung für den Fall des Wohnortwechsels die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Eltern zum Monatsende mit einer Frist von höchstens drei Monaten ohne Auferlegung zusätzlicher Zahlungspflichten vorsieht, wobei die Beendigung zum Ende des Monats Juni ausgeschlossen sein kann,

Stellungnahme zu (1) 4. mit Auswirkung auf die Praxis:

Die Satzung oder der Betreuungsvertrag sollen laut Entwurf die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Eltern zum Monatsende mit einer Frist von höchstens drei Monaten ohne Auferlegung zusätzlicher Zahlungspflichten einräumen.

Das halten wir für äußerst problematisch, da die finanzielle Absicherung (§ 44, 4) im Falle einer vorzeitigen Beendigung nur bis acht Wochen Abwesenheit des Kindes geregelt ist. Die Regelung, dass der Juni für eine Beendigung ausgeschlossen werden kann, halten wir für sinnvoll, da das Kita-Jahr bereits zum 01.08. startet.

Forderung §44 (1) 4.:

Wir fordern eine dementsprechend ergänzende Regelung und Anpassung unter §44 (4) durch Einfügen eines neuen Absatzes:

“Die Förderung gilt auch als beendet, wenn

...

(NEU:) 4. das Kind aufgrund eines Wohnortwechsels die Leistung länger als 12 Wochen in Folge nicht nutzt.”

- **§ 44**

.....

*(5)
Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung für die ersten 30 Tage im Kalenderjahr fortgezahlt. Stundenweise Ausfälle werden anteilig angerechnet.*

Stellungnahme zu (5) mit Auswirkung auf die Praxis:

Wir danken für die Umsetzung der von uns geforderten fortgezählten und dabei exkludierten 30 Ausfalltage. Dies schafft Sicherheit und Qualität in der Betreuung, da Erholungsurlaub bzw. Ausfall wegen Krankheit finanziell bereits abgegolten sind und entsprechend genutzt werden.

Wir sind jedoch verwundert, dass keine optionale Regelung vorgesehen ist, wie es ursprünglich



in den verschiedenen Gesprächen besprochen wurde.

Da die selbständige Kindertagespflegeperson höchstpersönlich entscheidet, wie viele Ausfalltage in Anspruch genommen werden und durchaus weniger als 30 Tage genutzt werden könnten, muss eine optionale Regelung eingeführt werden.

Eine stundengenaue Abrechnung der Ausfallzeiten ist abrechnungstechnisch eine große Herausforderung und wird voraussichtlich von jedem Träger unterschiedlich berechnet. Bei kreisübergreifender Betreuung kommt es zu unterschiedlichen, oft nicht nachvollziehbaren Abrechnungen. Daher muss eine einheitliche, transparente Berechnungsgrundlage zur Rückforderung durch das Landesgesetz geschaffen werden. Eine stundengenaue und kindgenaue Abrechnung und Rückforderung ist erforderlich, da eine Pauschalisierung und Berechnung nach Durchschnittsbelegung zum erheblichen Nachteil der Kindertagespflegepersonen führen könnte.

Forderung §44 (5):

Wir fordern eine "optionale" Regelung zur Fortzahlung von 30 Ausfalltagen und eine transparente, landesweit gültige Berechnungsgrundlage zur Rückforderung der laufenden Geldleistung aufgrund der genutzten Ausfalltage. Um einen Flickenteppich und Pauschalisierungen zu vermeiden, braucht es eine konkrete Regelung zur stundengenauen und kindgenauen Abrechnung der Ausfallzeiten.

- **§ 44**

(6) Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme einer Auslagererstattung für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. Vergütungen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson sind keine Elternbeiträge. Einnahmen aus entgegen Satz 1 verlangten Elternbeiträgen und einem unangemessenen Elterngeld werden auf die laufende Geldleistung angerechnet. § 31 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 findet Anwendung.

Stellungnahme zu (6) mit Auswirkung auf die Praxis:

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ([BVerwG 5 C 9.21, Urteil vom 24. November 2022](#)) wurde unter (6) geregelt, dass zukünftig der Anteil der Verpflegungskosten in der Sachaufwandpauschale enthalten ist und eine Zuzahlung wie bisher nicht mehr zulässig ist.

Laut § 31 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 ist das Essensgeld angemessen, wenn es anhand der voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten kalkuliert ist. Die Ermittlung einer Mindestersatzung genügt dem Bundesverwaltungsgericht jedoch überhaupt nicht, denn es sind die tatsächlichen Kosten zu erstatten, die auf einer Kalkulation nach den örtlichen Gegebenheiten beruhen müssen. Siehe weiteres Urteil: [BVerwG 5 C 1.21, Urteil vom 24. November 2022](#)



In der Kindertagespflege gibt es verschiedenste Ernährungskonzepte (Bio, Caterer, Hausmannskost, Vegan/vegetarisch, Berücksichtigung interreligiöser Konzepte, zum Beispiel im Judentum koschere oder im Islam halale Zubereitung und Ernährung, Allergien/Unverträglichkeiten) und dementsprechende unterschiedliche Kosten.

Die im Stundensatz der Sachaufwandpauschale berücksichtigte Höhe von 0,50€/Std/Kind ist als Mindeststandard für eine Vollverpflegung (Frühstück, Mittagessen, Zwischenmahlzeiten) viel zu niedrig angesetzt.

Die aktuelle Kalkulation beruht lt. Ministerium auf Zahlen der Kita- und Schulverpflegung. Die Modalitäten für den Einkauf sind strukturell sehr unterschiedlich und daher ist ein Vergleich und das Heranziehen der Preise nicht praxisnah und akzeptabel.

Der Betrag je Mahlzeit muss anhand der durchschnittlich anfallenden Kosten für eine qualitative und gesunde Ernährung kalkuliert werden. Es muss bedacht werden, dass bei den "Teilzeit-Kindern" entsprechend der geringeren Stundenzahl auch weniger Einnahmen erzielt werden, obwohl sie in der Regel auch alle Hauptmahlzeiten in Anspruch nehmen. Es sollte daher nicht nach öffentlich geförderter Stundenzahl erstattet werden, sondern nach gebuchten Mahlzeiten.

Unsere Kalkulationsempfehlung:

mindestens 0,90€/Kind/Std. bei 4,57 Kindern mit je 35 Std./Woche= 144€ je Woche

- 40 Euro/**Frühstück** = **1,75 Euro** pro Kind

- 80 Euro/**Mittagessen**= **3,50 Euro** pro Kind

- 24 Euro/**Zwischenmahlzeiten**= **1,05 Euro** pro Kind

Im **Anhang** haben wir Einkaufsbelege mit Speiseplänen (Vollverpflegung) hinterlegt, um die Unterschiede aufzuzeigen und einen Durchschnitt abzubilden.

Laut Aussage des Ministeriums ist der letzte Satz in § 44 Absatz 6 versehentlich nicht angepasst worden, daher beantragen wir die notwendige Streichung.

Forderung §44 (6):

Wir fordern eine gerechte Erstattung der angemessenen Kosten für eine gesunde Vollverpflegung. Die Erstattung muss nach gebuchten Mahlzeiten erfolgen und sollte nicht an die öffentlich geförderte Stundenzahl pro Woche gekoppelt sein.

Der letzte Satz (Verweis auf § 31) ist ersatzlos zu streichen, da er für die KTP nicht relevant ist.



- **§ 44**

(7) Die Satzung des örtlichen Trägers kann vorsehen, dass

1. die laufende Geldleistung für Förderungsstunden, die einen wöchentlichen Förderungsumfang von 40 Stunden übersteigen, nur gezahlt wird, wenn Bedarfskriterien nach § 5 Absatz 1 Satz 2 den Förderungsumfang erfordern oder die regelmäßige Inanspruchnahme des vereinbarten Förderungsumfangs nachgewiesen wird,

2. Kindertagespflegepersonen, die mehr als fünf Kinder in der Woche mit einem Gesamtförderungsumfang von mehr als 200 Stunden, die Anwesenheitszeiten der Kinder nachweisen müssen.

Stellungnahme zu (7) mit Auswirkung auf die Praxis:

Der Gesetzesentwurf (GE) sieht vor, dass bei mehr als 40 Std pro Woche/Kind und mehr als 200 Wochenstunden je KTHPP verlangt werden kann, dass Anwesenheitslisten der Kinder angefertigt und eingereicht werden müssen, da höhere Betreuungsumfänge als unplausibel angesehen werden.

Die geplanten Änderungen verärgern uns sehr, da wir als Verband in den Arbeitsgruppen des Ministeriums bereits mehrfach darauf hingewiesen haben, dass diese Stundenumfänge weder unplausibel sind, noch weiterer Dokumentation bedürfen, da bei Beantragung der finanziellen Förderung bereits alle relevanten Daten (Betreuungszeiten, Anzahl Kinder) übermittelt werden. Der zusätzliche Aufwand wird zusätzliches Personal bei den örtlichen Trägern kosten und belastet die Kindertagespflegepersonen mit bürokratischen Zusatzaufwand, der nicht gerechtfertigt ist. Die gewünschte Datenerfassung kann jederzeit über die bestehende KiTa-Datenbank erfolgen.

“Entbürokratisierung erzielen: durch weniger Kontrolle und mehr Vertrauen in das gute Handeln vor Ort – denn alle Beteiligten sehen sich in der Verantwortung, die frühkindliche Bildung und Betreuung gelingend umzusetzen.”

Der 10-Punkte-Plan der Ministerin sieht als Ziel die Entbürokratisierung vor und für die Kitas wurde die Dokumentationspflicht abgeschafft, d.h. der § 35 entsprechend angepasst.

Wir weisen erneut darauf hin, dass ein Stundenumfang von 40 bis 45 Stunden je Kind gängige Praxis ist, wenn die Eltern einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen. Hinzu kommen die oft herausfordernden Wegezeiten zur Arbeit und zurück von bis zu zwei bis drei Stunden täglich aufgrund von Baustellen oder Bahnstreiks, sodass auch durchaus mehr als 50 Wochenstunden benötigt werden.

(Siehe Studie zum Bedarf der Eltern ab Seite 17: [Der Betreuungsbedarf bei U3- und U6-Kindern](#))



Beispiel:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Gesamt Std./Woche
Fahrtzeit zur Arbeit: 1,03 Std Preetz- Quickborn	Fahrtzeit zur Arbeit: 1,03 Std Preetz- Quickborn	Fahrtzeit zur Arbeit: 1,03 Std Preetz- Quickborn	Fahrtzeit zur Arbeit: 1,03 Std Preetz- Quickborn	Fahrtzeit zur Arbeit: 1,03 Std Preetz- Quickborn	Fahrtzeit zur Arbeit: 5,15 Uhr
Arbeitszeit 8 Std. 30 Min. Pause	Arbeitszeit 8 Std. 30 Min. Pause	Arbeitszeit 8 Std. 30 Min. Pause	Arbeitszeit 8 Std. 30 Min. Pause	Arbeitszeit 8 Std. 30 Min. Pause	Arbeitszeit 40 Std. 2,5 Std. Pause
Fahrtzeit zur KTP 1,03 Std Quickborn- Preetz	Fahrtzeit zur KTP 1,03 Std Quickborn- Preetz	Fahrtzeit zur KTP 1,03 Std Quickborn- Preetz	Fahrtzeit zur KTP 1,03 Std Quickborn- Preetz	Fahrtzeit zur KTP 1,03 Std Quickborn- Preetz	Fahrtzeit zur KTP: 5.15 Std
					53,0 Std benötigte Betreuung

Ein hoher Bedarf der Eltern sorgt zwangsläufig auch für hohe wöchentliche Stundenumfänge der Kindertagespflegeperson. Insbesondere, wenn Eltern im Schichtdienst tätig sind, entstehen hohe Betreuungsumfänge.

Wenn Kindertagespflegepersonen mit flexiblen Betreuungszeiten (ohne starre Öffnungszeiten!) das sogenannte "Platzsharing" anbieten (z.B. zwei Kinder teilen sich einen Vollzeitplatz), kommt es häufig auch zu höheren Stundenumfängen durch die notwendige zusätzlich angebotene Randzeitenbetreuung.

Forderung §44 (7):

Wir fordern die Streichung des (7) Absatzes des § 44, da dieser nicht notwendig ist und durch extrem erhöhten Administrationsaufwand praxisfern und völlig inakzeptabel ist. Die KiTa-Datenbank kann für die gewünschte Datenerfassung genutzt werden. Das besondere Merkmal der Kindertagespflege mit einem i.d.R. flexiblen Betreuungsangebot würde sich zudem den starren Zeiten einer Kita mehr angleichen, da der administrative Aufwand für die KTPP zu groß wird.



- **§46 Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag**

(1)

Der Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde beträgt mindestens **5,90 Euro**.

(2)

Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über die Qualifikation einer Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung nach § 28 **Absatz 1 bis 4** verfügt, beträgt der Anerkennungsbetrag mindestens **6,29 Euro**.

(3)

Hat sich die Kindertagespflegeperson im vorangegangenen Kalenderjahr regelmäßig fortgebildet, erhöht sich der Anerkennungsbetrag nach Absatz 1 und 2 um mindestens 0,12 Euro. Der örtliche Träger regelt durch Satzung, welche Voraussetzungen für eine regelmäßige Fortbildung erfüllt sein müssen.

Stellungnahme zum §46 mit Auswirkung auf die Praxis:

Kalkulation des Anerkennungsbetrages

Wir begrüßen die Anpassungen zur Kalkulation des Anerkennungsbetrages.

Folgende Parameter finden allerdings immer noch keine oder zu wenig Berücksichtigung, um eine gerechte sowie angemessene und auskömmliche Finanzierung der Kindertagespflege zu erzielen:

1. Fehlende Leistungsgerechtigkeit und Absenkung der Erfahrungsstufe

Leider gibt es im vorliegenden Gesetzesentwurf weder eine Abstufung aufgrund der langjährigen Tätigkeit, noch aufgrund der pädagogischen Vorbildung. Die beiden vorhandenen Qualifikations- und Vergütungsstufen honorieren nicht die mögliche und breit gefächerte pädagogische Vorbildung und langjährige Erfahrung.

Das Bundesrecht (SGB VIII) gibt eine leistungsgerechte Vergütung vor und das ursprüngliche Ziel des Landes Schleswig-Holstein war, eine auskömmliche und angemessene Vergütung für die Kindertagespflegepersonen durch die KiTa-Reform zu erreichen. Der Abschlussbericht der Evaluation zeigt deutlich, dass die Anlehnung an die tarifliche Eingruppierung in S 2,5 und S 3 nicht erreicht wurde.

Die Kindertagespflegepersonen verdienen laut Evaluationsbericht weniger als eine Kita-Hilfskraft. Die von uns geforderte Eingruppierung in S 4, aufgrund der eigenverantwortlichen Leitung einer Gruppe wurde nicht umgesetzt.

Statt der Einführung des von uns geforderten und wirklich leistungsgerechten Systems, wird im vorliegenden Gesetzesentwurf sogar noch die Erfahrungsstufe von 5 auf 4 gesenkt. Bei einer Abfrage unserer Mitglieder hat sich deutlich herausgestellt, dass die Kindertagespflegepersonen langjährige Erfahrung besitzen, d.h. durchschnittlich acht Jahre tätig sind. Eine Absenkung der Erfahrungsstufe für die Kindertagespflegepersonen ist daher völlig inakzeptabel.



2. Zu geringe Auslastung

Der Auslastungsgrad wurde an die Zahlen des Evaluationsberichts angepasst: $91,4\% = 4,57$ Kinder. Diese Zahlen entsprechen jedoch nicht der Realität in der KTP-Betreuung. Die Auslastung wurde wissenschaftlich fehlerhaft nur nach belegten Plätzen und nicht nach bewilligten Stunden erhoben. Eine fehlende Berücksichtigung der Randzeiten sowie des "Sommerlochs" sorgt für ein falsches Bild der Auslastung.

Der Auslastungsgrad verändert sich aktuell drastisch durch den demographischen Wandel. Auch dieser Aspekt bleibt komplett unberücksichtigt.

Der Bundesverband KTP empfiehlt schon seit Jahren eine Auslastung von 4,0 Kindern in der Kalkulation zu verwenden.

3. Verfügungszeiten

Die mittelbare Arbeit wurde in der Kalkulation stärker berücksichtigt und auf vier Stunden pro Woche angehoben. Wir freuen uns darüber, denn das ist ein Schritt in die richtige Richtung. Vier Stunden reichen jedoch für die Vor- und Nachbereitung immer noch nicht aus, wir fordern weiterhin eine Anhebung auf 7,8 Stunden pro Woche analog zur Kita. Die Termine und Tätigkeiten der mittelbaren Arbeit können in der Regel nur außerhalb der Betreuungszeiten stattfinden. Hinzu kommt: Da wir eigenverantwortlich eine Gruppe leiten und mit der Leitung zusätzliche administrative Aufgaben verbunden sind, reicht die kalkulierte Zeit nicht aus.

4. Ausfallzeiten

Die Regelung für die beiden "Feiertage" 24.12. und 31.12. sind aktuell in den Kreisen und kreisfreien Städten sehr unterschiedlich. Im TVÖD SuE sind diese Tage grundsätzlich freie und vergütete Tage.

Der Barmer-Report <https://www.bifg.de/publikationen/reporte/gesundheitsreport/berufsatlas> bildet für den Kita-Bereich durchschnittliche Ausfallzeiten in Höhe von 27 meldepflichtigen Tagen ab. Bisher sind in der KTP für Krankheit nur 15 Tage einkalkuliert worden. Die Ausfallzeiten müssen angepasst werden, um eine korrekte Vergütung zu erzielen. Aufgrund fehlender Vertretungsmodelle und zu niedrigem Einkommen haben die Kindertagespflegepersonen zum Teil notgedrungen auch im Krankheitsfall gearbeitet. Eine Kindertagespflegeperson ist jedoch genauso häufig krank wie eine pädagogische Fachkraft in der Kita, denn sie ist dem gleichen Infektionsrisiko ausgesetzt. Das Einkommen der KTHP ist durch das Zuzahlungsverbot zugunsten der Eltern gedeckelt und kann trotz Selbständigkeit nicht frei kalkuliert werden, um sich für den Krankheitsfall abzusichern.



5. NEU: Fortbildungsbonus lt. §46 Absatz (3)

Wir freuen uns über die finanzielle Anerkennung der nachgewiesenen Fortbildungen in Höhe von mindestens 0,12€ pro Kind und Stunde. Um einen erneuten Flickenteppich und Benachteiligungen zu verhindern, muss hier eine klare Vorgabe von 6 bis 8 Fortbildungsstunden im Landesgesetz verankert werden.

Forderung §46:

Wir fordern Leistungsgerechtigkeit und einen notwendigen Systemwechsel:

Wir fordern eine leistungsgerechte Vergütung in direkter Anlehnung an den TVöD SuE mit Einführung der Erfahrungsstufen, um eine echte Leistungsgerechtigkeit zu erzielen. Die gestaffelte Erhöhung der Vergütung könnte automatisch an die Verlängerung der Pflegeurlaubnis alle fünf Jahre geknüpft werden und würde nur einen minimalen administrativen Aufwand bedeuten. Der Vorteil wäre eine gute Planbarkeit aufgrund der Fachkräftebindung in der kostengünstigen Kindertagespflege. Pädagogische Fachkräfte in der KTP würden zu Beginn in eine höhere Stufe eingruppiert.

Ohne die Umsetzung unseres geforderten Systemwechsels braucht die Kindertagespflege in Schleswig-Holstein:

- den Verbleib der Eingruppierung in Erfahrungsstufe 5!
- einen Auslastungsgrad von 4,0 Kindern anwenden!
- Berücksichtigung der mittelbaren Arbeit von 20% (7,8 Std/Woche)!
- Analog zur Kita: die einheitliche Berücksichtigung in der Kalkulation vom 24.12. und 31.12., da dies im TVöD grundsätzlich vergütete Tage sind und die korrekte Anzahl der Krankheitstage!



- **§47 Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale**

(1) Die Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro Kind und Stunde beträgt mindestens

1. 0,11 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird,
2. 2,52 Euro, wenn die Kindertagespflege in ausschließlich zur Kindertagespflege genutzten Räumen geleistet wird,
3. 1,75 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen Räumen oder überwiegend in der freien Natur geleistet wird.

(2) Die erhöhte Sachaufwandpauschale nach § 45 Absatz 2 beträgt mindestens

1. das Doppelte des Betrags nach Absatz 1 Nummer 1, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird,
2. 4,17 Euro, wenn die Kindertagespflege in ausschließlich zur Kindertagespflege genutzten Räumen geleistet wird,
3. 2,62 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen Räumen oder überwiegend in der freien Natur geleistet wird.

Stellungnahme zu § 47 mit Auswirkung auf die Praxis:

Die neue Definition der Räume hat zu Verwirrung geführt, daher sollte ein Satz zur Klarstellung eingefügt werden. Die Kalkulation der Sachaufwandpauschale muss anhand der vollständigen Kalkulationsmatrix von Prof. Dr. Münder und unter Berücksichtigung der korrekt angepassten Parameter vorgenommen werden (siehe Empfehlung zur Sachkostenerstattung 2025 des LVKTP SH e.V. im **Anhang**). Da die Fixkosten an Ausfalltagen weiterlaufen, muss die Rückforderung auf den Anerkennungsbetrag beschränkt bleiben. Das Essensgeld wurde in unserer Empfehlung zur Sachkostenerstattung noch nicht berücksichtigt und bedarf einer neuen Kalkulation, da die 0,50€ keinesfalls kostendeckend sind.

Ein wesentlicher Parameter der Sachaufwandpauschale ist die Betreuungsfläche, auf den wir detaillierter eingehen müssen:

Aktuell werden

- **45 qm** (lt. Münder) in anderen geeigneten Räumen (neu: "ausschließlich zur KTP genutzten Räumen") berücksichtigt und
- **35 qm** in eigenen "gemischt genutzten" Räumen (neu: "in anderen Räumen oder überwiegend in der freien Natur").

Die aktuelle prozentuale Berücksichtigung der Doppelnutzung = "in eigenen Räumen" liegt bei einem **Abzug in Höhe von 22,22 %**.

Die Datenerhebung der Evaluation ergab einen Median von:

- **80 qm** in anderen geeigneten Räumen und
- **50 qm** in eigenen "gemischt genutzten" Räumen sowie
- **60 qm** beider Orte (durchschnittlicher Gesamtwert/Median)



Die beiden ermittelten Werte **80/50 qm** müssen in der Kalkulation der Sachaufwandpauschale verwendet werden. Damit wurde die "Doppelnutzung" von privater und geschäftlicher Nutzung bereits berücksichtigt. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts <https://www.bverwg.de/de/241122U5C1.21.0> gibt es keinen Beurteilungsspielraum, denn die tatsächlichen Kosten sind zu erstatten. Eine Pauschalierung ist möglich. Die Kindertagespflegepersonen, welche ihre Betreuung überwiegend in der Natur anbieten, benötigen möglicherweise als Notunterkunft extra angemietete Räume. Daher ist in diesem Fall eine Einstufung für in "ausschließlich in KTP genutzte Räume" erforderlich.

Begründung: Der geplante Abzug des Durchschnitts beider Raumarten **von 50%** für Doppelnutzung ergibt 30 qm statt wie bisher 35 qm als Parameter der Kalkulation. Das bedeutet eine deutliche Verschlechterung der finanziellen Situation der KTP in den eigenen Räumen. **Das ist eine Ungleichbehandlung, die einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten wird!** Die Verwendung des Medians beider Orte von 60 qm mit einem Abzug von 50% zu versehen ist absolut ungerecht, da die gemischte Nutzung ja bereits durch die Heranziehung des Median für eigene Räume berücksichtigt ist und somit doppelt in Abzug gebracht wird!

Wichtig: Seit Reformbeginn wurden in der Kalkulation der Sachkosten keine Außenflächen (Garten, Terrasse) und Lagerfläche berücksichtigt. Wir fordern eine Berücksichtigung mit einer korrekten Sachkostenerstattung, da das Bereitstellen von einer Außenfläche erhebliche zusätzliche Kosten verursacht und ein Qualitätskriterium in der Betreuung bedeutet. Auch zusätzliche Investitionskosten (z.B. neuer Krippenwagen) der Kindertagespflegepersonen wurden in der Sachaufwandpauschale nicht berücksichtigt. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung muss das Essensgeld über die Sachaufwandpauschale der KTHP erstattet werden. (Siehe Seite 5 unserer Stellungnahme)

Forderung § 47:

- **Wir fordern Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale entsprechend unserer Empfehlung zur **Sachkostenerstattung 2025 (Anhang)** für....**

1.ausschließlich zur KTP genutzte Räume:

2,49€ plus Essensgeld (je gebuchte Mahlzeit: 1,75/3,50/1,05€)

statt 2,02€ plus Essensgeld in Höhe von 0,50€ = 2,52€ lt. GE-Entwurf

2.Betreuung in anderen Räumen

2,08€ plus Essensgeld (je gebuchte Mahlzeit)

statt 1,25€ plus Essensgeld in Höhe von 0,50€ = 1,75€ lt. GE-Entwurf



- Wir fordern, dass die beiden ermittelten Werte 80/50 qm in der Kalkulation der Sachaufwandpauschale verwendet werden. Damit wäre die “Doppelnutzung” von privater und geschäftlicher Nutzung bereits ausreichend berücksichtigt.
- Naturkindertagespflege: Streichung von § 47 (1) 3. und (2) 3. “...oder überwiegend in der freien Natur geleistet wird.”
- Wir fordern eine transparente Kalkulation des neu inkludierten Essensgeldes lt. Entwurf in Höhe von 0,50€. Nach unseren Berechnungen ist der Betrag keinesfalls auskömmlich, um eine gesunde, vollwertige und ganztägige Ernährung mit Frühstück, Mittagessen und Zwischenmahlzeiten anzubieten.
- Anwendung unseres Kalkulationsvorschlags für drei Mahlzeiten (s. Seite 7 u. 8).
- Eine Zuzahlung durch die Eltern oder Kostenerstattung durch den örtlichen Träger muss weiterhin erlaubt sein, wenn die Kosten für die Lebensmittel nicht gedeckt werden.
- Wir fordern die Zahlung der Sachaufwandpauschale ohne Rückforderung durch genutzte Ausfallzeiten,
- die Berücksichtigung der Außenflächen sowie der Investitionskosten.
- Investitionsmittel für Hitzeschutzmaßnahmen siehe Stellungnahme:
https://ktpsh.de/wp-content/uploads/20240124_LV_KTPSH_Stellungnahme_Hitzep_lan_final.pdf

• **§ 48 Betreuungsmöglichkeit bei Ausfall der Kindertagespflegeperson**

Der örtliche Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass bei Ausfall der Kindertagespflegeperson stets eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind zur Verfügung steht. Zwischen dem Kind und der Vertretungsperson soll im Vorfeld der Vertretungssituation eine sichere Bindung aufgebaut werden. Die Zahlung der laufenden Geldleistung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Kindertagespflegeperson die Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten sicherstellt.

Stellungnahme zum §48 mit Auswirkung auf die Praxis:

Um in Schleswig-Holstein ein flächendeckendes verlässliches Vertretungssystem zu erzielen und damit den Rechtsanspruch laut SGB VIII zu erfüllen, empfehlen wir die landesweite optionale Einführung des Freihalteplatzes mit einer Freihaltepauschale ([Analyse und Evaluation von Vertretungsmodellen in der Kindertagespflege](#) z.B. mit “Tandem-Modell, 4 + 1 Modell”).

Forderung §48:

Wir fordern, eine verlässliche Betreuung während der Ausfallzeit der Kindertagespflegepersonen zu schaffen, damit die Kindertagespflege ein wirklich gleichwertiges Betreuungssystem für Eltern darstellt (verankert im SGB VIII zur Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts).



Um im Flächenland eine flächendeckende Vertretung zu gewährleisten, empfehlen wir die Einführung der Freihaltepauschale mit Freihalteplatz, welches ein gut etabliertes Netzwerk der Kindertagespflegepersonen erfordert, damit sich die Kindertagespflegepersonen gegenseitig vertreten können.

Die Freihaltung sollte in Höhe von mindestens 75% des Anerkennungsbetrags und der Sachaufwandpauschale vergütet werden. Im Vertretungsfall, also bei Belegung des Platzes, müssen 100% vergütet werden.

- **§ 50 Kostenbeteiligung**

*Für die Inanspruchnahme der Förderung in Kindertagespflege kann der örtliche Träger **einen Kostenbeitrag sowie ein Essensgeld** festsetzen. § 31 ist entsprechend anzuwenden.*

Stellungnahme zum §50 mit Auswirkung auf die Praxis:

Wie bereits unter §47 gefordert und auf Seite 7 der Stellungnahme beschrieben, wird eine transparente Kalkulation für die Beteiligten benötigt, um die tatsächlich anfallenden Kosten für das Essensgeld zu ermitteln und erstatten zu können. Der örtliche Träger kann einen Kostenbeitrag festsetzen. Der letzte Satz ist für die Kindertagespflege nicht relevant und muss daher gestrichen werden. (Siehe Seite 8, § 44 (6).) Erklärung lt. Sozialministerium: "Bei pauschaler Integration der Verpflegungskosten in die Sachaufwandpauschale bedarf es weder einer Aufstellung einer Kalkulation noch einer Kontrolle derselben." Würde der letzte Satz NICHT gestrichen werden, müsste der ÖT bei Nachweis der tatsächlich höheren Kosten diese entsprechend erstattet werden.

Forderung §50:

Wir fordern die Streichung des letzten Satzes: "§ 31 ist entsprechend anzuwenden."

- **§58 Monitoring und Überprüfung der Kalkulationsparameter**

(1) Das Ministerium führt ein dauerhaftes Monitoring durch Auswertung der Kita-Datenbank durch, um insbesondere die Entwicklung der Plätze, Kinderzahlen und Betreuungsumfänge zu beobachten.

(2) Für jedes dritte Jahr, erstmalig für das Jahr 2027, erhebt das Ministerium zur Überprüfung der Kalkulationsparameter der Finanzierung folgende Daten bei den nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen und den örtlichen Trägern:

1. die durchschnittliche Stufe, der die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, die an den TVöD-SuE gebunden sind, zugeordnet sind,

2. die durchschnittlichen Ausfallzeiten der Betreuungskräfte in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegepersonen,

3. die Auslastungsquote in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,



4. die Aufwendungen der örtlichen Träger nach § 44 Absatz 3 Nummer 3 und für die Betreuungsmöglichkeiten bei Ausfall der Kindertagespflegeperson nach § 48,

5. die Anteile der Kindertagespflegepersonen, die die Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 und § 46 Absatz 2 und 3 erfüllen sowie

6. das Verhältnis der Betreuungsorte nach § 47.

Stellungnahme zum § 58:

Mittlerweile beansprucht unsere Vorstandsarbeit neben der täglichen Betreuung große zeitliche Ressourcen, sodass wir dringend um finanzielle Unterstützung bitten. Mit einem freien Tag in der Woche könnte ein fester Bürotag finanziert oder stundenweise eine Schreibkraft eingesetzt werden.

Forderung §58:

Wir fordern dringend eine finanzielle Förderung für den Landesverband, um die rein ehrenamtliche Arbeit langfristig fortsetzen zu können.

-
- *SGB VIII, §23 (4) Erlaubnis zur Kindertagespflege*

(Hier: Personelle und finanzielle Ausstattung der Fachberatung)

“(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.”

Forderung:

Die Qualität in der Kindertagespflege wurde im Kindertagesförderungsgesetz völlig ausgelassen. Lediglich ein Hinweis zur guten Qualität zeigt sich in der Elternumfrage zur Zufriedenheit im Rahmen der Evaluation. Es ist wichtig, die Qualität der Kindertagespflege im Blick zu behalten und dabei die Position der Fachberatungen zu stärken. Laut SGB VIII, §23 Absatz 4 haben Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Die Fachberatungen in Schleswig-Holstein brauchen zur Qualitätssicherung mehr personelle und finanzielle Mittel. Prof. Gabriel Schoyerer hat am 14.09.2024 beim ersten landesweiten Fachtag Kindertagespflege in Kiel einen entsprechenden Vortrag gehalten, um die Bedeutung der Fachberatungen klar hervorzuheben. Unter dem folgenden Link finden Sie weiterführende Informationen zu diesem wichtigen Thema:

[Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege](#)



Fazit:

Wir setzen uns wirklich gerne mit vollem Herzen und viel Energie für die Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege ein, denn es geht um Chancengleichheit. Das ist so wichtig, weil alle Kinder unabhängig von der Herkunft, der Religion, des Geschlechts oder dem Status der Eltern bestmögliche Bildung erfahren sollen. Für die weitere, langfristige und ehrenamtliche Vorstandsarbeit benötigt der Landesverband Unterstützung.

Die Kindertagespflege trägt entscheidend dazu bei, die Kinder und ihre Eltern durch das Betreuungsangebot und die hohe Qualität in der Betreuung zu unterstützen.

Um dem Betreuungsangebot ein festes Fundament zu geben und Kindertagespflegepersonen zu gewinnen und langfristig zu binden, fordern wir eine leistungsgerechte Vergütung mit einem einfachen Systemwechsel.

Die Erstattung der Sachkosten muss korrekt kalkuliert und ganzjährig gezahlt werden. Ansonsten werden viele Kindertagespflegepersonen aufgeben und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist für viele Elternteile, insbesondere die Frauen, nicht mehr erfüllt.

Die U3-Betreuung in der Kindertagespflege ist die kostengünstigste Betreuungsform für das Land Schleswig-Holstein und die Kommunen.

Sichern Sie jetzt die Betreuungsplätze für Schleswig-Holstein!

Der Vorstand

Brigitte Oberschelp und Naima Wright
Landesverband Kindertagespflege Schleswig-Holstein e.V.



Sträßer Rehm Barfield

RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE

Sträßer Rehm Barfield · Zwickauer Str. 345 · 09116 Chemnitz

Landesverband Kindertagespflege Schleswig-Holstein e.V.
Kührener Straße 11, Hinterhaus
24211 Preetz

Gesetzesänderung 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne bin ich Ihrer Bitte nachgekommen, den Gesetzentwurf zur Anpassung des Ki-TaG an die Ergebnisse der Gesetzesevaluation in rechtlicher Hinsicht durchzusehen. Ich komme zu folgenden Ergebnissen:

1. Soweit allgemeine Regeln geändert werden, die für Einrichtungen und Kindertagespflege gelten, enthalten sie keine Nachteile für die Kindertagespflege.
Ich kann auch nicht erkennen, dass der Gesetzgeber verpflichtet wäre (etwa aus Gründen des Bundesrechts) andere Bestimmungen zu erlassen.
2. Keine der vorgesehenen Bestimmungen für die Kindertagespflege sind unmittelbar rechtswidrig.
Die vorgesehenen Regelungen des Gesetzes bleiben allerdings nicht nur hinter den Forderungen der Verbände zurück, sondern setzen auch die Ergebnisse der Evaluation nicht vollständig um.
Damit bleibt es bei der unbefriedigenden Situation, dass örtliche Träger, die nur die Mindestwerte des KiTaG gewähren, Ansprüchen der Kindertagespflegepersonen ausgesetzt sind. Diese Ansprüche richten sich nämlich nach § 23 SGB VIII und der dazu ergangenen Rechtsprechung des BVerwG.

Martin Sträßer
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT
FACHANWALT FÜR SOZIALRECHT

Thomas Rehm
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR VERKEHRSRECHT
ADAC-VERTRAGSANWALT

ZWICKAUER STRASSE 345
09116 CHEMNITZ

TEL: +49 371 38107 - 0
FAX: +49 371 38107 - 77
E-MAIL: MS@SRBC.DE

UNSER ZEICHEN: CS-0261/2024-Sm
CHEMNITZ, 02.08.2024

Eine Lücke bleibt auch deshalb, weil die Evaluation die Auslastungsquote nach Köpfen erhoben hat statt nach Stunden.

Zu den einzelnen Vorschriften

soweit Anmerkungen erforderlich

Zu Nr. 5:

Es ist zwar zutreffend, dass der Ausfall der Kindertagespflegeperson ein besonderer Umstand ist, der bei Einrichtungen in dieser Form nicht vorgesehen werden muss. Der Verweis auf § 48 Satz 2 ist allerdings misslich, weil in Satz zwei lediglich die Beziehung zur Vertretungsperson beschrieben wird. Besser wäre ein Verweis auf § 48 insgesamt.

Zu Nr. 38:

§ 44 I Nr. 3 ist schlecht formuliert. Es genügt einmal „Ende des Monats September“ (also: bis Ende des Monats September nach Vollendung des dritten Lebensjahrs durch dieselbe Kindertagespflegeperson höchstens im selben Umfang weiter gefördert wird.)

Die Festlegung eines Zeitraums, in dem die Betreuung in Kindertagespflege ohne gesonderte Bedarfsprüfung fortgesetzt werden kann, ist zu begrüßen. Sie dient auch der Verringerung des bürokratischen Aufwandes.

Aus den Erfahrungen der Praxis wäre es aber geboten, die Verlängerung bis Ende November möglich zu machen, weil die Kindertagesstätten bis Ende November Eingewöhnungen von Dreijährigen vornehmen, um die durch die Schulanfänger frei werdenden Plätze zu füllen. Dadurch würde weitere Bürokratie erspart.

Die Erhebung des Essensgeldes durch den örtlichen Träger ist gewiss eine Erleichterung für die Kindertagespflegepersonen. Fragwürdig wird die Regelung durch den Ansatz in § 47.

Zu Nr. 40:

Die Anhebung der Mindestsätze für den Anerkennungsbetrag in § 46 ist zu begrüßen. Die Berechnung bleibt hinsichtlich des tariflichen Einkommensniveaus hinter dem Ergebnis der Evaluation zurück. Das ist kein Rechtsfehler, kann aber zu Streitigkeiten zwischen den örtlichen Trägern und den Kindertagespflegepersonen führen.

Hinsichtlich der Auslastungsquote übernimmt der Entwurf zwar die von der Evaluation ermittelte niedrigere Auslastungsquote. Dabei wird übergangen, dass die Evaluation wissenschaftlich fehlerhaft die Auslastung nach Köpfen ermittelt

hat, während sich die tatsächliche Auslastung aus den belegten Stunden ergeben würde und deutlich niedriger läge.

In der als Referenz herangezogenen Expertise von Prof. Münder spiele die Auslastung nach Stunden keine Rolle, weil eine Betreuungszeit unter sechs Stunden in Dresden (wie überhaupt in den östlichen Bundesländern, ausgenommen Berlin) praktisch nicht vorkommt. Hier stimmen deshalb die Auslastung nach Köpfen und die nach belegten Stunden so stark überein, dass eine gesonderte Ermittlung nicht geboten war.

In Schleswig-Holstein ist allerdings die Halbtagsbetreuung so weit verbreitet, dass Regeln für die Belegung von Pflegestellen mit mehr als fünf Kindern dem Entwurfsverfasser sinnvoll zu sein scheinen. Deshalb müsste auch die Auslastungsquote entsprechend ermittelt werden. Eine Pflegestelle, die auf die Betreuung von 10 Halbtagskindern ausgerichtet ist, hat bei Belegung mit 5 Halbtagskindern nur eine Auslastung von 50%, wird in der Evaluation aber als voll ausgelastet gewertet.

Zu Nr. 41:

Auch hier gelten die Einwände zur Auslastung, allerdings in voller Bedeutung nur hinsichtlich der Fixkosten (vor allem der Miete).

Völlig unzureichend ist die Mindesterstattung der Verpflegungskosten. Deren Ermittlung genügt den Anforderungen des BVerwG überhaupt nicht, denn es sind die tatsächlichen Kosten zu erstatten, die auf einer Kalkulation nach den örtlichen Gegebenheiten beruhen müssen. Eine vorgesehene Pauschale von 0,50 € je Kind und Stunde führt bei einem Kind, das von 7.30 Uhr bis 12 Uhr betreut wird, zu höchstens 2,25 € zur Verfügung stehende Verpflegungskosten. Je nach Konstellation muss die Kindertagespflegeperson davon auch noch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abführen. Davon sind zwei Mahlzeiten zu bezahlen. Das ist nur bei erheblichem Qualitätsverlust möglich.

Der Streit zwischen den Kindertagespflegepersonen und den örtlichen Trägern ist absehbar, wenn die wahren Kosten der Verpflegung geltend gemacht werden.

Die Anwendung von § 31 Abs. 2 Satz 2 bei der Kindertagespflege steht im Widerspruch zur Festlegung der Verpflegungspauschale. Es lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen, dass der örtliche Träger überhaupt eine Kalkulation zum Essensgeld in der Kindertagespflege erstellen kann.

Die Anwendung von § 31 Abs. 2 Satz 3 bei der Kindertagespflege ist sinnlos, weil es in den Pflegestellen weder Elternvertretung noch Beirat gibt.

Zu Nrn. 40 und 41:

Die Einbeziehung von 30 Ausfalltagen in die Berechnung der Geldleistung ist unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung zu begrüßen. Die Berechnung ist auch nachvollziehbar.

Ungeregt bleibt, was bei über 30 Tage hinaus gehenden Ausfalltagen geschieht:

Bei den Anerkennungsbeträgen ist eine Rückforderung gerechtfertigt. Sie muss allerdings taggenau und kindgenau berechnet werden und darf nicht pauschaliert oder nach Durchschnittsbelegungen berechnet werden.

Bei der Sachkostenerstattung liegt die Angelegenheit komplizierter. Wenn die höhere Zahl von Ausfalltagen nicht auf persönliche Entscheidungen der Kindertagespflegepersonen beruhen, sondern (wie dies meist der Fall sein wird) auf Krankheit, laufen die Fixkosten (vor allem Miete und Grundgebühren) weiter. Diese erstatten zu lassen wäre ungerecht, insbesondere weil die Kindertagespflegepersonen sich gegen den Einkommensausfall bei längerer Krankheit versichern können, gegen die Belastung mit weiterlaufenden Fixkosten aber nicht.

Um die Berechnung einfach zu halten, sollte die Rückforderung deshalb auf den Anerkennungsbeitrag beschränkt bleiben. Ohne eine landesgesetzliche Vorgabe wird sich ein Flickenteppich ergeben, weil die örtlichen Träger die Rückforderungen schon jetzt unterschiedlich behandeln.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Sträßer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

Speiseplan mit Lebensmitteln aus biologischem Anbau ("Bioladen")

für Montag, den 14.10. bis Freitag, den 18.10.2024



Frühstück

Montag: Haferflocken mit Joghurt und Apfelmark

Dienstag: Vollkorntoast mit Frischkäse und Gurkenscheiben

Mittwoch: Hirsebrei mit Apfelstückchen

Donnerstag: Dinkelbrot mit Mandelmus, Apfel-Birnenschmaus und Gurkensticks

Freitag: Naturjoghurt mit Haferflocken, Banane und Apfel



Mittagessen für
eine Woche

Mittagessen

Montag: Vollkornnudeln mit Tomaten-Karotten Sauce und Käse

Dienstag: Gemüsepfanne mit Kartoffeln, Paprika, Brokkoli und Linsen

Mittwoch: Gemüse-Köttbullar mit Reis und Erbsen

Donnerstag: Blumenkohl-Kartoffel-Auflauf und grüner Salat

Freitag: Spinat-Tomaten-Quiche

Zwischenmahlzeiten



Obst: Birnen, Kiwi, Banane, Gurke, Äpfel,

Toast und Dinkelbrot
mit Mandelmus, Apfel-Birnen-Schmaus

Kosten für

- Frühstück: **53,66 Euro** für 5 Tage und 4,57 Kinder
- Mittagessen: **100,53 Euro** für 5 Tage und 4,57 Kinder
- Zwischenmahlzeiten: **23,84 Euro** für 5 Tage und 4,57 Kinder

Gesamtkosten: 178,03 Euro

Löwenzahn Bio-Markt
 Lange Brückstr. 5
 24211 Preetz
 Tel: 04342/5759
 Fax: 04342/4789
 SteuerNR: 62979084318

11.10.2024 16:50:54 Kasse: 1001 Bed: 10

Artikelbezeichnung	Gesamt in €		
Obst / Gemüse	3,29		
Brotgarten	6,00		
Birne ks	7,34		
1,226 kg x 5,99 EUR/kg			
ABC-Joghurt aktiv natur 3,8	1,89		
+ Pfand	0,15		
ABC-Joghurt aktiv natur 3,8	1,89		
+ Pfand	0,15		
Hirse Feines Korn nur 10 Min.	6,59		
Linsen selb	4,57		
Meersalz mit jodhaltigen Algen	2,79		
Apfelmark	2,69		
Bratöl Olive	12,99		
Zimt Zauber	4,29		
Oregano	2,89		
Paprika, edelsüß	2,99		
Petersilie, geschnitten	3,00		
Meister Backpulver	0,99		
Mittelscharfer Senf	2,69		
Tofu Rosso	3,29		
vegane Hafer-Block	2,79		
Tonatenmark 22% Tr. M.	1,89		
Birnen-Apfel-Kraut	5,49		
bMandelmus	6,99		
Gemüse Koftbullar	3,79		
Gemüse Koftbullar	3,79		
Rundkornreis Vollkorn	4,19		
Erbsen ganz	2,09		
Dinkel-Fusilli, bronze	3,09		
Dinkelflocken Kleinblatt	1,99		
Möhren kg lose	1,09		
0,732 kg x 1,49 EUR/kg			
Schlangengurken Stk.	3,60		
3,000 x 1,20 EUR			
1 für 4 - Papier	4,99		
Broccoli kg	4,89		
0,612 kg x 7,99 EUR/kg			
Basilikum	2,79		
Zwiebeln kg	0,75		
0,188 kg x 3,99 EUR/kg			
Kiwi Stk	3,16		
4,000 x 0,79 EUR			
Obst / Gemüse	2,49		
Paprika rot kg	1,55		
0,282 kg x 5,50 EUR/kg			
Bananen ks	2,25		
0,940 kg x 2,39 EUR/kg			
Apfel ks	4,07		
0,816 kg x 4,99 EUR/kg			
Dinkelfloast Naturland	3,29		
Strauchtomaten kg	6,20		
0,690 kg x 8,99 EUR/kg			
Obst / Gemüse	2,49		
Blumenkohl Stk.	4,99		
Gouda Scheiben	3,19		
körniger Frischkäse mind. 20	1,99		
Würzhefeflocken	4,49		
TOTAL	164,85		
Gegeben EC-Cash	164,85		
Mwst	Netto	Steuer	Brutto
7,00%	149,36	10,49	159,85

Löwenzahn Bio-Markt
 Lange Brückstr. 5
 24211 Preetz
 Tel: 04342/5759
 Fax: 04342/4789
 SteuerNR: 62979084318

11.10.2024 16:59:18 Kasse: 1001 Bed: 10

Artikelbezeichnung	Gesamt in €		
Steinofenbäcker	8,40		
3,000 x 2,80 EUR			
20,00% Rabatt 3,50 -> 2,80			
Obst / Gemüse	4,78		
2,000 x 2,39 EUR			
20,00% Rabatt 2,99 -> 2,39			
TOTAL	13,18		
Gegeben EC-Cash	13,18		
Mwst	Netto	Steuer	Brutto
7,00%	12,32	0,86	13,18

Wir danken für Ihren Einkauf
 Es bediente Sie Ihr Löwenzahn-Team

*U-N-D-E-N-B-E-L-E-G-

Löwen

Speiseplan
mit Lebensmitteln aus dem Supermarkt
für Montag den 14.10. bis Freitag 18.10.2024

Frühstück für 5 Tage:

Brötchen mit Butter, Käse, Wurst, Frischkäse, Quark und Gemüseaufstrich
Omelett / Speck
Joghurt / Milch

Snacks: *verschiedenes Obst (Bananen, Weintrauben)*

Montag:

Pasta mit Tomatensauce und Garnelen

Dienstag:

Fischstäbchen mit Kartoffelstampf und Erbsen

Mittwoch:

Kürbisrisotto

Donnerstag:

Wiirstchen mit Bratkartoffeln und Mischgemüse (Kartoffeln nicht gerechnet)

Freitag:

Safrannudeln in Parmesan Zitronensoße

Frühstück

Brötchen 13,16

Bacon 1,89

Gauda 2,79

Frischkäse 1,49

Geflügel Wurst 3,49

Gemüse Brotaufstrich 2,59

Eier 2,49

Butter 2,99

Milch 1,69

Frühlingsquark 0,99

Joghurt 1,99

Summe 35,56

/5 Tage = 7,12 €

/4,57 Kinder = 1,55 €

Snack

Banane 2,49

Trauben 1,99

Summe 4,48

/5 Tage = 0,89 €

/4,57 Kinder = 0,19 €

Montag

Fusilli 2,09

Garnelen 3,29

Tomatensauce 3,58

Parmesan xxx

Summe 8,96

/4,57 Kinder = 1,96 €

Dienstag

Fischstäbchen 8,98

Erbsen 1,79

Kartoffeln 2,59

Summe 13,38

/4,57 Kinder = 2,92 €

Mittwoch

Risottoreis 1,99

Kürbis 2,80

Zwiebeln 1,79

Parmesan 3,79

Summe 10,37

/4,57 Kinder = 2,26 €

Donnerstag

Würstchen 10,98

Mischgemüse 3,39

Kartoffeln xxx

Summe 14,37

/4,57 Kinder = 3,14 €

Freitag

Fusilli 2,08

Safran 4,99

Zitrone 0,79

Parmesan xxx

Summe 7,86

/4,57 Kinder = 1,72 €

Total 94,97

/4,57 Kinder = 20,78 €

nahkauf

Nahkauf
Am Markt 3
25358 Horst
Tel.: 04126-2268
UID Nr.: DE327704570

BIO KUERBIS		EUR	2,80 B
1,224 kg x 2,29 EUR/kg			2,49 B
BANANE			10,98 B
1,250 kg x 1,99 EUR/kg			
KLEINE ROSTBRATW			1,89 B
2 Stk x 5,49			3,49 B
DELIK. BACON			3,79 B
HAEHNCHENFL. W.			2,79 B
GRANA PADANO DOP			1,49 B
JA! GOUDA JUNG			0,79 B
FRISCHKAESE NATU			1,99 B
ZITRONE			2,59 B
TRAUBE KERNLOS			1,79 B
KART. 1,5KG			2,49 B
ZWIEBEL ROT BIO			2,99 B
EIER FL 6ER OKT			1,69 B
HORSTER BUTTER			0,99 B
VOLLMILCH 3,5%			1,99 B
FRUEHLQ. 7-KRAUT			8,98 B
ELINAS GR. JOGHUR			
15FISCHSTAEBCHEN			3,29 B
2 Stk x 4,49			3,39 B
GARNELE NATUR			1,79 B
KOENIGSGEM. TK			13,16 B
TK JUNGE ERBSEN			
DINKEL-BROETCHEN			4,18 B
4 Stk x 3,29			
FUSILLI NO. 98			1,99 B
2 Stk x 2,09			2,59 B
RISOTTOREIS			4,99 B
BROTAUFS. GEMUESE			3,58 B
RFW ROTES GOLD			
POLPA FINE			
2 Stk x 1,79			

SUMME EUR 94,97

Geg. EC-Cash EUR 94,97

** Kundenbeleg **
Datum: 12.10.2024
Uhrzeit: 18:38:31 Uhr
Beleg-Nr. 0691
Trace-Nr. 457535

Kartenzahlung
Contactless
girocard

Nr. #####6002 0009
Terminal-ID 56003717
Pos-Info 00 075 00
AS-Zeit 12.10. 18:38 Uhr
Betrag EUR 94,97

Zahlung erfolgt

Kalkulation Essensgeld anhand von Beispielerkäufen (Bio-Qualität und konventioneller Anbau)

Die Konzeptionen der Kindertagespflegepersonen und die Ansprüche der Eltern zur Verpflegung bzw. für die Mahlzeiten sind sehr individuell.

Vielen KollegInnen ist eine hohe Qualität wichtig und es werden tolle Speisepläne mit ausgewogener Ernährung für die Kleinsten erstellt, frische Bio-Zutaten gekauft und lecker damit gekocht. Andere KollegInnen haben einen Caterer beauftragt, um mehr Zeit mit den Kindern in der Natur oder anderweitig zu verbringen.

Um die preiswerte Variante, wie auch die hochwertige zu berücksichtigen, haben wir einen Mix daraus kalkuliert.

Kosten für *Bio, vielfältig veggio*

- Frühstück: 53,66 Euro für 5 Tage und 4,57 Kinder
- Mittagessen: 100,53 Euro für 5 Tage und 4,57 Kinder
- Zwischenmahlzeiten: 23,84 Euro für 5 Tage und 4,57 Kinder

Gesamtkosten: 178,03 Euro Wocheneinkauf

178,03€ : 4,57 Kinder = 38,96€ pro Woche/Kind
38,96€ x 4,35 = **169,48€ pro Monat/Kind**

Kosten für *Discounter mit Fisch und Fleisch*

- Frühstück: 35,56 Euro für 5 Tage und 4,57 Kinder
- Mittagessen: 54,94 Euro für 5 Tage und 4,57 Kinder
- Zwischenmahlzeiten: 4,48 Euro für 5 Tage und 4,57 Kinder

Gesamtkosten: 94,97 Euro Wocheneinkauf

94,97€ : 4,57 Kinder = 20,78€ pro Woche/Kind
20,78 x 4,35 = **90,39€ pro Monat/Kind**

Kosten für "*Mix*" aus *Bioladen-Einkauf* und *Discounter-Einkauf*:

178,03 Euro (Bioladen) + 94,97 (Discounter) = 273 Euro

Kosten für Mischfinanzierung: 273 Euro : 2 = 136,50 Euro f. Wocheneinkauf

273 Euro durch 5 Tage = 54,6 Euro pro Tag durch 9,14 Kinder (4,57 x 2)

= 5,97 Euro pro Tag/Kind

= 5,97 Euro x 5 Tage = 29,85 €/Woche/Kind

29,85 Euro x 4,35 = **129,85 Euro/Monat/Kind**

In unserer Stellungnahme zur ersten Formulierungshilfe haben wir statt 0,50€ bereits 0,90€/Std./Kind gefordert.

Wir halten es nach Beratung und Kalkulation für fairer für Eltern und KTPP, wenn das Essen nach Mahlzeiten bezahlt bzw. erstattet wird. Insbesondere wenn ein Kind morgens eine Stunde später kommt, aber das Frühstück in Anspruch nimmt, zahlt die KTPP die Mahlzeit aus eigener Tasche. Oder auch, wenn Frühstück mitgebracht wird oder Mittags ein Caterer beauftragt wird, ist eine Abrechnung nach "gebuchten" Mahlzeiten am gerechtesten.

Unsere Forderung (laut Stellungnahme zur ersten Formulierungshilfe) zur Erstattung der Kosten mit 0,90 €/Std./Kind stimmt mit dem Mix der oben dargestellten Beispiele nicht zu 100% überein. Wir haben parallel eine Abfrage bei den Mitgliedern gemacht, um die Tagessätze bzw. die Kosten konkreter zu ermitteln. Das ist aufgrund der unterschiedlichen Konzepte nicht einfach darzustellen.

0,90€ x 35 Std/Woche = 31,50 € pro Woche je Kind

31,50 € x 4,57 Kinder = 143,955 €/ gerundet 144 € pro Woche für 5 Kinder

Wir kommen bei einer Kalkulation mit 0,90 Euro/Kind/Std. auf 144,00 Euro.
Der Frühstücksanteil liegt bei 40,00 Euro,
für Mittagessen werden anteilig 80,00€ benötigt und
der Anteil für die Zwischenmahlzeiten beläuft sich auf die übrigen 24,00 Euro.

Warenwert für:

- **Frühstück:** 1,75 Euro
- **Mittagessen:** 3,50 Euro
- **Zwischenmahlzeiten:** 1,05 Euro

- **Tagessatz:** 6,30 Euro für eine Vollverpflegung



09.07.2024

Empfehlung KTP Sachkostenerstattung 2025 Schleswig-Holstein

Nachvollziehbare Kalkulation für eine
angemessene Sachkostenerstattung in Schleswig-Holstein.

je Kind/Std:

2,49 €

in angemieteten Räumen

2,08 €

in gemischt genutzten Räumen

Sonstiges:

4,34 €

Erhöhter Förderbedarf in angemieteten Räumen

3,52 €

Erhöhter Förderbedarf in gemischt genutzten Räumen

340,00 € jährlich

im Haushalt der Eltern



Zeitstrang Sachkostenerstattung

bis zur Kita-Reform 2020:

Von vielen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe werden 1,73 €/Kind/Std, angelehnt an die seit 2009 geltende Betriebskostenpauschale (BKP, steuerlich anerkannter Betrag für den pauschalen Betriebskostenabzug einer KTPP), auf welche auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Orientierungsrahmen verweist, ggf. zzgl. Mietkostenzuschuss, erstattet. Dieser Betrag wurde in der Regel von den örtlichen Trägern, unabhängig von Ausfallzeiten, ganzjährig erstattet.

(Vgl. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/89194/5cf88fb5f7746b182b26935f371088e6/fakten-kindertagespflege-data.pdf>)

Kita-Reform: Änderungen zum 01.08.2020

Für den Start der Kita-Reform 2020 wurden die Sätze im KiTaG auf Basis der „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“ (Vgl. <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/gutachten/2017/dv-expertise-kindertagespflege-2017.pdf>) kalkuliert um eine angemessene Erstattung der Sachkosten in Schleswig-Holstein gewährleisten zu können. In den Kalkulationen blieben wesentliche Bestandteile unberücksichtigt, so dass sich die Sachkostenerstattungswerte auf 1,33 € für angemietete und 1,10 € für gemischt genutzte Räume (Stand 2020), von denen die Ausfalltage (Anteil ca. 20%) an den örtlichen Träger zurück zu erstatten sind, faktisch halbiert haben. Eine

Halbierung der bislang anerkannten Qualität ist weder möglich noch wünschenswert.

01.01.2023:

Die jährliche 2%ige Erhöhung des Mindestsatzes, angelehnt an die damals geltende Zielinflationsrate der EZB, führt in 2023 zu einem Mindestsatz der Sachkostenerstattung von 1,42 bzw. 1,16 €. Weiterhin wird aufgrund der gestiegenen Energiekosten ein bis 31.12.2023 befristeter Zuschlag in Höhe von 0,08 € gewährt. Jeweils unter Rückforderung der Ausfalltage (Anteil ca. 20%) durch den örtlichen Träger.

06.04.2023:

Bund und Länder verständigen sich aufgrund der gestiegenen Betriebskosten in der Kindertagespflege auf die Erhöhung der Betriebskostenpauschale auf 400,- € je Kind/Monat, welches 2,31 €/Kind/Std. entspricht. (Vgl. <https://www.bvkt.de/media/2023-04-06-ertragsteuerliche-behandlung-der-kindertagespflege.pdf>).

31.12.2023:

Der Energiezuschlag in Höhe von 0,08 €/Kind/Std wird nicht verlängert und fällt weg. Damit tritt wieder der jährliche Inflationsausgleich in Höhe von jährlich 2% auf die 2019 ermittelten Sachkosten in Kraft.

Fazit:

Bis 2020 in der Regel 1,73€/Std ohne Rückforderung von Ausfalltagen

2024: Bei Inanspruchnahme von 50 einkalkulierten Ausfalltagen 0,95 €/Std (angemietet 1,17 €/Std).

Die tatsächlich entstehenden Sachkosten werden nur anteilig durch die örtlichen Träger erstattet. Durch die gestiegene Inflation hat sich die Realerstattung seit 2020 jährlich weiterhin verringert. Es bedarf einer deutlichen Nachbesserung der Mindestsätze.



Kalkulationsempfehlung LV KTP SH:

Unter Anwendung und Berücksichtigung der vollständigen Kalkulationsmatrix der Expertise von Prof. Dr. Münder ergeben sich die nachfolgenden Einzelwerte:

Teil I: Raumkosten im Monat

Miete	786,10 €
Nebenkosten kalt/warm	198,80 €
Heizkostenzuschlag	75,60 €
Strom	47,55 €
Reinigung	144,56 €
Gesamtkosten	1.252,61 €
entspricht je Kind 1/5tel	250,52 €
Anerkennungsfähig in gemischt genutzten Räumen 77,78%	974,28 €
entspricht je Kind 1/5tel	194,86 €

Miete

Hierfür sind die Durchschnittsquadratmeterkosten anzusetzen, also die Mittelwerte der Mieten, bestehend aus Wohnungen in einfacher Lage mit einfacher Ausstattung, in mittlerer Lage mit mittlerer Ausstattung sowie höherwertiger Lage und entsprechend höherwertiger Ausstattung. Im Flächenbundesland Schleswig-Holstein sind vielfach Kleinstwohnungen mit den bisher erstattungsfähigen 45 m² nicht anmietbar, so dass von einer durchschnittlichen Wohnungsgröße von 70 m² für die Betreuung, Bildung und Erziehung von 5 gleichzeitig anwesenden fremden Kindern ausgegangen wird. Aus dem Mietspiegel 2022 für Schleswig-Holstein ergibt sich ein hier zu berücksichtigender Durchschnittswert für die reine Miete (sog. Kaltmiete ohne Nebenkosten) von 11,23 € (Stand: 07/2024) (Vgl. <https://www.mietpreise.info/mietspiegel/land/schleswig-holstein>). Damit ergibt sich für die angemietete Wohnung ein monatlicher Wert von 786,10 €.

→ KiTaG: 332,10 €
→ LV KTP SH: 786,10 €

Nebenkosten (kalte und warme), die vom Mieter zu tragen sind

Hier sind die mietvertraglich geschuldeten Betriebskosten (§ 556 Abs. 1 BGB, Betriebskostenverordnung) zu berücksichtigen, hinzukommen die Kosten für die Heizung. Dieses lässt sich aus entsprechendem Betriebskostenspiegel bzw. Heizspiegel entnehmen.

Für Schleswig-Holstein werden durchschnittlich 2,84 €/m² im Monat ausgewiesen (2017, jüngstes veröffentlichtes Erfassungsjahr). (Vgl. <https://www.mieterbund-schleswig-holstein.de/service/betriebskosten>). Daraus ergeben sich 198,80 € monatlich.

→ KiTaG: 123,75 €
→ LV KTP SH: 198,80 €



Heizkostenzuschlag

Seit Veröffentlichung des letzten Betriebskostenspiegels 2017 haben sich die Heizkosten mehr als verdoppelt. (Vgl.

[https://www.mieterbund.de/index.php?eID=tx_naw-secured1&u=0&g=0&t=1671876467&hash=aa3f70a6f59ae80532fb716dca9295caa531a615&file=fileadmin/pdf/hks/heizkosten-entwicklung_2005-](https://www.mieterbund.de/index.php?eID=tx_naw-secured1&u=0&g=0&t=1671876467&hash=aa3f70a6f59ae80532fb716dca9295caa531a615&file=fileadmin/pdf/hks/heizkosten-entwicklung_2005-2022.png)

[2022.png](https://www.mieterbund.de/index.php?eID=tx_naw-secured1&u=0&g=0&t=1671876467&hash=aa3f70a6f59ae80532fb716dca9295caa531a615&file=fileadmin/pdf/hks/heizkosten-entwicklung_2005-2022.png)) Es ist erforderlich hier einen Aufschlag zu kalkulieren um die gestiegenen Kosten abzubilden. Hierfür wird der im Betriebskostenspiegel 2017 für Heizung und Warmwasser angegebene Wert von 1,08 € zu 100% zum Ansatz gebracht.

↪ KiTaG: ohne
LV KTP SH: 75,60 €

Strom

Basis für die Berechnung der Kosten für den Strom sind der Stromspiegel für Deutschland und die aktuellen Strompreise.

Der Stromspiegel wird für Haushalte erstellt, die ganzjährig genutzt werden, insofern ist zu berücksichtigen, dass bei angemieteten Räumen die Räume nur während der Betreuungszeit genutzt werden, dies sind 205 Tage anstelle von 365 Tagen, also an 56,16% der Jahrestage. Da zudem die Räume nur während der Betreuungszeit genutzt werden (also insbesondere an den entsprechenden Tagen auch nicht am Abend), erscheint ein Ansatz von 50 % realistisch. Entsprechend dem Stromspiegel setzt sich der Verbrauch an Strom aus verschiedenen Faktoren zusammen. Das ermöglicht es, die Faktoren zu berücksichtigen, die bei der Kindertagespflege von Bedeutung sind und diejenigen auszuschneiden, die nur in Haushalten relevant sind. Insofern sind nicht zu berücksichtigen die Anteile, die entsprechend den Stromspiegeln auf Informationstechnik, sowie TV und Audio entfallen (28%), bei den Anteilen, die

auf Kühl- und Gefriergeräte entfallen (11%) wird nur die Hälfte angesetzt (5,5%), ebenso wird nur die Hälfte angesetzt bei der Position, die „Sonstiges“ enthält (17%), also 8,5%. Die Positionen Waschen, Spülen, Trocknen, Licht und Kochen werden in vollem Umfang berücksichtigt (Vgl. <https://www.stromspiegel.de/fileadmin/co2/Multimedia/Infografiken/stromverbrauch-haushalt.png>). Damit ergibt sich anstelle des vollen Stromverbrauchs in Mehrpersonenhaushalten von 100% ein Abzug von 42% (28% plus 5,5% plus 8,5%), es sind also 58% zu berücksichtigen.

Bezogen auf die Vergleichswerte des Stromspiegels für Deutschland wurde jeweils der mittlere Verbrauch (Kategorie C und D) angesetzt, außerdem wird davon ausgegangen, dass Warmwasser ohne Strom hergestellt wird (dies ist nur in etwa einem Viertel der Haushalte der Fall), und es wurde für den Verbrauch (Kilowattstunden pro Jahr – kWh) ein Mittelwert aus Wohnungen in Mehrfamilienhäusern bzw. Wohnungen in Ein- oder Zweifamilienhäusern gebildet. Somit ergibt sich ein Jahresverbrauch von 3.190 kWh (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/UGR/private-haushalte/inhalt.html>). Entsprechend der vorzunehmenden Abzüge für Stromverbrauch, der in Kindertagespflegestellen nicht anfällt, sind hiervon 58%, d.h. 1.850,02 kWh zu berücksichtigen und dies hinsichtlich der nicht genutzten Tage bei der Kindertagespflege in Höhe von 50%, sodass von einem Verbrauchswert von 925,1 kWh jährlich auszugehen ist. Entsprechend dem gesetzlich gedeckelten Arbeitspreis von 0,4222 € pro kWh (Stand 01/2024 <https://www.co2online.de/energie-sparen/strom-sparen/strom-sparen-stromspartipps/strompreis/>) ergibt sich somit ein Arbeitspreis von 390,58 €. Der Grundpreis ist von der Höhe des Verbrauchs unabhängig und somit vollständig anzusetzen, also in Höhe von 180,00 €. Somit ergeben sich im Jahr Kosten für den



Stromverbrauch in Höhe von 570,58 €, das bedeutet pro Monat 47,55 €.

↪ KiTaG: 34,24
↪ LV KTP SH: 47,55 €

Reinigungskosten

Hier geht es um die sog. Grundreinigungskosten. Reinigungen, die von den Kindern altersgemäß selbst erledigt werden können und im Rahmen der Förderung und Erziehung auch sinnvollerweise von ihnen erledigt werden (z.B. Tische abwischen, Zusammenfegen von Staub, Erde nach Spielen im Freien) fallen hier nicht darunter. Für diese Grundreinigung ist bei angemieteten Räumen ein Ansatz von zwei Stunden Reinigung pro Woche notwendig. Der darauf entfallende Lohnkostenanteil entspricht bei Festlegung des als Durchschnittswert der Entgeltgruppe EG 2 des Tarifvertrages TVöD 2024 unter Berücksichtigung der Stufe 5 von 18,07 € x 2 Stunden pro Woche x 48 berücksichtigungsfähige Wochen im Jahr; im Ergebnis 1.734,72 € p.A. oder 144,56 € pro Monat.

↪ KiTaG: 122,94 €
↪ LV KTP SH: 144,56 €

Abschlag für die Betreuung in gemischt genutzten Räumen

Münder-Expertise: „Hier findet hinsichtlich der Räume, die nicht nur für die Kindertagespflege, sondern im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson auch von der Kindertagespflegeperson selbst (und ggf. weiteren Familienangehörigen) genutzt wird, eine prozentuale Abminderung statt. Dies sind etwa Räume wie Bad, Küche, Gemeinschaftsflächen (z.B. Flure) usw. Dieses Verfahren ist nur dann zulässig, wenn es sich tatsächlich um eine Doppelnutzung handelt. Sofern Räume im Eigentum von

Kindertagespflegepersonen ausschließlich für die Kindertagespflege benutzt werden (also auch Küchen, Flure, Toiletten wie z.B. bei einer Einliegerwohnung) wären diese Räume wie angemietete Räume zu behandeln, wenn sich im sog. Fremdvergleich ergäbe, dass diese Räume mittels Mietvertrag an dritte Personen vermietet werden können. Bei der Doppelnutzung der Räume wird üblicherweise ein Abschlag vorgenommen.“

Der Abschlag von 22,22% kann als angemessen anerkannt werden.

↪ KiTaG: Abschlag 22,22%
↪ LV KTP SH: Abschlag 22,22%

Teil II: kindbezogene Kosten im Monat

Hygienebedarf	5,02 €
Wäschereinigung	5,02 €
Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeitsmaterial für Kinder (inkl. Verbrauchsmaterial)	49,95 €
Einrichtungsgegenstände	12,56 €
Erhaltungsaufwand	3,60 €
Betriebsmittel Büro/Verwaltung	5,66 €
Fortbildung	1,70 €
Versicherung	4,00 €
Gesamtkosten Teil II	87,51 €

Hygienebedarf

Münder: „Hier handelt es sich um Verbrauchsmaterialien zur Körper-, Gesundheitspflege (z.B. Feuchttücher, Seife usw.). Dabei ist davon auszugehen, dass spezifisches Verbrauchsmaterial (wie z.B. Windeln, Creme usw.) von Eltern selbst gestellt wird.

Die hier anzusetzenden Werte beruhen auf Erfahrungswerten sowie Schätzungen des



Verbrauchs von entsprechenden Hygienemitteln, wie z.B. Seife, Desinfektionsmittel, Feuchttücher/Öltücher, Creme, Toilettenpapier, Zahnpasta, Zahnbürste, Sonnencreme usw. Dieser Bedarf ist mit einem Jahresbedarf in der Kindertagespflegestelle mit 249,- € anzusetzen, das bedeutet monatlich 20,- €, pro Kind 4,- €.“

Der Wert von 4,- € aus 2017 wird unter Berücksichtigung der jährlichen Inflation 2017-2024 auf 5,02 € erhöht.

↳ KiTaG: 4,- €
↳ LV KTP SH: 5,02 €

Wäschereinigung

Münder-Expertise: „Hier handelt es sich um die Wäsche der Kindertagespflegestelle, die für die Förderung der Kinder von Bedeutung ist wie z.B. Bettwäsche, Schürzen, Kittel, Handtücher, Wischlappen usw. Ein Betrag ist hierfür nur anzusetzen, wenn dafür Kosten bei den Kindertagespflegepersonen entstehen, was etwa dann, wenn die Wäsche umlaufend von den Eltern gewaschen wird, nicht der Fall wäre. Kosten für Strom und Wasser sind bereits bei den Nebenkosten der Raumkosten berücksichtigt. Damit sind hier in erster Linie Betriebskosten wie Waschmittel anzusetzen. Der zeitliche Aufwand wird nicht berücksichtigt, da das Wäschewaschen entsprechend dem Sinn des Sächsischen Bildungsplanes als Teil familiennaher Kindertagesbetreuung gemeinsam mit den Kindern gestaltet werden soll, sodass hierfür kein separater zeitlicher Aufwand nötig wäre. Im Übrigen stünde hierfür auch die (in der Regel) zweistündige Schlafenszeit der Kinder zur Verfügung. In den Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebs entstanden 2015 bei Fremdleistungen, die an Firmen vergeben wurden, die die Wäsche abholen und bringen,

Wäschereinigungskosten in Höhe von 5,85 € pro Monat und Kind. Damit deckt ein monatlicher Betrag pro Kind in Höhe von 4,- € die im Rahmen der Kindertagespflege zu berücksichtigenden Betriebskosten für die Wäschereinigung ab.“

Der Wert von 4,- € aus 2017 wird unter Berücksichtigung der jährlichen Inflation 2017-2024 auf 5,02 € erhöht.

↳ KiTaG: 4,- €
↳ LV KTP SH: 5,02 €

Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeitsmaterial für Kinder (inkl. Verbrauchsmaterialien)

Münder-Expertise: „Hier handelt es sich wiederum nur um Materialien, die von der Kindertagespflegestelle zur Verfügung gestellt werden. So werden von den Eltern z.B. die Kosten für die Ausgestaltung von Geburtstagen für ihre Kinder jeweils selbst übernommen.

Für einen Krippenplatz in Dresden ergibt sich ein Betrag von 7,73 €. In diesem Betrag sind die Kosten für Ausflüge usw. eingeschlossen, da wegen des Zuzahlungsverbots in den Kindertageseinrichtungen solche Kosten von den Eltern nicht selbst übernommen werden können. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Betrag, wie er von der Landeshauptstadt Dresden angesetzt wird, von 6,50 € monatlich pro Kind, angemessen.“

In der o.g. Bewertung wird der Betrag für Kindertageseinrichtungen Schleswig-Holstein verwendet. Schleswig-Holstein erkennt die Kindertagespflege als gleichrangig an. Voraussetzung für ein gleichwertiges Angebot für Bildung, Betreuung und Erziehung ist, gleichwertige Bildungsmaterialien anschaffen zu können. Das KiTaG setzt 2020 als Betrag je Kind 500,- € im Jahr an, welcher der jährlichen Erhöhung



unterliegt. Somit wird hier ein angelegter Betrag pro Kind verwendet.

Der Wert von 41,67 € aus 2019 wird unter Berücksichtigung der jährlichen Inflation 2019-2024 auf 49,95 € erhöht.

↪ KiTaG: 6,50 €
↪ LV KTP SH: 49,95 €

Einrichtungsgegenstände (inkl. Ersatzbeschaffung Ausstattung)

Münder-Expertise: „In Anlehnung an steuerrechtliche/bilanztechnische Regelungen wird hier ein Abschreibungsbetrag angesetzt. Das bedeutet, dass – wie im Bereich von selbstständiger Tätigkeit generell – die Erstausrüstung vorzufinanzieren und dann über den entsprechenden Abnutzungszeitraum abzuschreiben ist. Weiterhin erscheint die Annahme eines Zeitraums von zehn Jahren für die Abnutzung (und damit auch die Abschreibung) der Einrichtungsgegenstände realistisch.“

Die Landeshauptstadt Dresden zahlt für die Erstausrüstung pro geschaffenen Betreuungsplatz einmalig 200,- €, d.h. bei einer Kindertagespflegestelle mit fünf fremden Kindern 1.000,- € einmalig, das ist im Folgenden zu berücksichtigen. Bei einem Gesamtwert der Einrichtungsgegenstände für die auf die Förderungsleistung gegenüber den Kindern bezogenen Gegenstände von 6.000,- € sind somit im Rahmen der Abschreibung 5.000,- € zu berücksichtigen, bei einem Abschreibungszeitraum von zehn Jahren ergibt sich jährlich ein Betrag von 500,- €, d.h. jährlich pro Kind von 100,- €, d.h. monatlich pro Kind 8,33 €.“

Der Wert von 10,- € aus 2017 wird unter Berücksichtigung der jährlichen Inflation 2017-2024 auf 12,56 € erhöht.

↪ KiTaG: 10,- €
↪ LV KTP SH: 12,56 €

Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen)

Münder-Expertise: „Der Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen) bei einer Kindertagespflegestelle ist etwa alle fünf Jahre notwendig. Recherchen im Internet (maler-vergleich.com) ergaben, dass für eine 45-qm-Wohnung mit bis zu 3 m hohen Wänden Malerkosten in Höhe von 580,- € (inkl. Material und Steuern) entstehen. Deswegen wird für diesen Aufwand (Schönheitsreparaturen) Kosten innerhalb von fünf Jahren in Höhe von 600,- € angesetzt, somit ergibt sich ein Jahresbetrag von 120,- € pro Kindertagespflegestelle, d.h. 24,- € pro Kind jährlich, d.h. 2,- € pro Kind pro Monat.“

Ein Wandanstrich alle 5 Jahre in der Kindertagesbetreuung wird nicht als ausreichend angesehen. Es ist von einer Renovierung im dreijährigen Rhythmus auszugehen. Unter Berücksichtigung von einer 70-qm-Wohnung ergeben sich daraus über das o.g. Vergleichsportal 650,- €, welches einen Jahresbetrag von 217,- € ergibt, d.h. 43,- € pro Kind jährlich, d.h. 3,60 € pro Kind pro Monat. Der im KiTaG angewandte Abschlag von 22,22% ist hier nicht anzuwenden, da die durch die Kinderbetreuung verursachten Schönheitsreparaturen in gemischt genutzten Räumen nicht weniger anfallen.

↪ KiTaG: 2,00 € / 1,56 €
↪ LV KTP SH: 3,60 €

Betriebsmittel für Büro und Verwaltung

Münder-Expertise: „Hierzu zählen alle Büromaterialien, Kommunikationsmittel (Telefon, Fax, eMail), Fachzeitschriften u.Ä. In Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes werden hier folgende Werte angesetzt:



- Telefonkosten 0,83 €,
- Büromaterial 0,70 €,
- Verbrauch IT 0,63 €,
- Postaufwand 0,02 €,
- Öffentlichkeitsarbeit 0,14 €.
- Fachbücher/Fachzeitschriften 0,27 €.

Dabei handelt es sich um Monatswerte pro Kind, insgesamt also 2,59 €. In der Kindertagespflege ist davon auszugehen, dass diese Werte etwas höher angesetzt werden müssen wegen der geringeren Zahl der Kinder. Ein Ansatz von 4,50 € pro Monat und Kind ist somit realistisch.“

Der Wert von 4,50 € aus 2017 wird unter Berücksichtigung der jährlichen Inflation 2017-2024 auf 5,66 € erhöht.

↳ KiTaG: 4,50 €
↳ LV KTP SH: 5,66 €

Fortbildung

Münder-Expertise: „Jährlich sind gemäß § 5 SächsQualiVO 20 Stunden fachbezogene Fortbildung für die Kindertagespflegepersonen verpflichtend. Welcher Betrag zugrunde zu legen ist, hängt entscheidend von der Situation vor Ort ab, z.B. ob kostenlose (oder kostengünstige) Angebote vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. von ihm beauftragte Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden. Die Fortbildungsverpflichtung besteht unabhängig von der Zahl der zu fördernden Kinder in Kindertagespflegestellen. Damit bietet sich eine „Umlegung“ auf die Zahl der Kinder pro Monat nicht an, sondern es empfiehlt sich, unabhängig von der Zahl der Kinder einen jährlichen Sockelbetrag zur Verfügung zu stellen. Entsprechend § 6 Nr. 2 der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte soll fachliche Fortbildung bei Kindertagespflegepersonen im Umfang von 20 Stunden jährlich vorgenommen werden, das bedeutet

innerhalb des fünfjährigen Zeitraums (nachdem die Betriebserlaubniserteilung erneut überprüft wird) 100 Stunden; in der Praxis wird mit Unterrichtseinheiten gerechnet, eine Unterrichtseinheit beträgt 45 bis 60 Minuten. Die Landeshauptstadt Dresden bietet gegenwärtig (2017) zwei zweitägige (= 16 Unterrichtseinheiten) Fortbildungen kostenlos an, nämlich „Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung“ sowie „Aufsichtspflicht und Versicherungsfragen in der Kindertagespflege“. Außerdem wird der nach zwei Jahren notwendige, eintägige Auffrischkurs „Erste Hilfe für Kinder in Betreuungseinrichtungen“ (= neun Unterrichtseinheiten) nach entsprechender vorheriger Anmeldung bei der Unfallkasse Sachsen, durch diese finanziert. Darüber hinaus bieten die drei Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden Fortbildungen an, die 10,- € bis 30,- € kosten und vier bis acht Unterrichtseinheiten beinhalten. Damit kann mit einem Jahresbetrag von 100,- € für die Fortbildung den entsprechenden Anforderungen unkompliziert Rechnung getragen werden, es verbleiben freie Beträge, mit denen die Kindertagespflegeperson auch kostenpflichtige Fortbildungsveranstaltungen bei anderen Trägern wahrnehmen kann.“

Bei der nicht empfohlenen Umschlüsselung auf einen Wert Kind je Std ergeben sich daraus 1,70 € je Kind im Monat.

↳ KiTaG: 100,- €
↳ LV KTP SH: 100,- €

Versicherungen

Münder-Expertise: „Hierzu zählen auf die Kindertagespflegeperson und die Kindertagespflegestelle bezogene Versicherungen.“



KiTaG: Betriebsunterbrechungsversicherung 121,- €, Betriebshaftpflichtversicherung 119,- €.

↳ KiTaG: 240,- €
LV KTP SH: 240,- €

Ermittlung des Erstattungsbetrags je Kind/Std.

	Ange- mietete Räume	Gemischt genutzte Räume
Raumkosten mtl. 1/5stel	250,52 €	194,86 €
kindabhängige Kosten	87,51 €	87,51 €
Gesamtkosten mtl.	338,03 €	282,37 €
Sachkosten- erstattung je Kind/Std	2,49 €	2,08 €

In Schleswig-Holstein sollen die Sachkosten im Gegensatz zur Münden-Expertise, die Monatspauschalen je Kind/Monat vorsieht, pro Kind/Std erstattet werden. Hierfür muss nicht nur die durchschnittliche Auslastung der Kinderanzahl Berücksichtigung finden, sondern auch die gebuchten Betreuungsstunden in die Kalkulation einfließen. Hierfür wird der Auslastungsgrad von 80% bei 39 Wochenarbeitsstunden entsprechend TVÖD-Arbeitszeit angewandt. Der Stundenbetrag ergibt sich aus den Gesamtkosten / 39 Wochenstunden / 4,35 Wochen im Monat / 0,8 (Auslastung)

↳ KiTaG: 93,73 %
LV KTP SH: 80 %

Erhöhte Sachkostenerstattung (Platzreduzierung, erhöhter Förderbedarf)

Hier werden analog zum KiTaG die durch die erforderliche Platzreduzierung ungedeckten Raumkosten berücksichtigt: Zweimal Raumkosten plus einmal kindabhängige Kosten. Daraus ergeben sich für angemietete Räume Gesamtkosten in Höhe von 588,55 €, d.h. 4,34 € je Kind und Stunde, sowie für gemischt genutzte Räume 477,23 €, d.h. 3,52 € je Kind und Stunde.

↳ KiTaG: 2x Raumkosten, 1x kindbezogene Kosten
LV KTP SH: 2x Raumkosten, 1x kindbezogene Kosten

Sachkostenerstattung im Haushalt der Eltern

Hier werden lediglich die jährlichen Kosten in Höhe von 340,- € für Fortbildung und Versicherungen berücksichtigt, da die weiteren Kosten in der Regel direkt durch die Eltern getragen werden. Eine Erstattung umgerechnet auf einen Stundenbetrag unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Auslastung ist hier nicht zielführend, da in der Regel nur ein bis zwei Kinder gefördert werden. Hier ist eine jährliche Erstattung vorzusehen.

↳ KiTaG: Erstattung Kind/Std
LV KTP SH: Jahrespauschale

Jährliche Anpassung:

↳ KiTaG: jährl. Erhöhung 2%
LV KTP SH: jährliche Erhöhung durch Anpassung der Einzelpositionen der Kalkulation unter Berücksichtigung der Inflation. Auf einen festen Erhöhungssatz kann bei stabilen Verhältnissen wieder zurückgegriffen werden. Die



Angemessenheit ist jährlich zu überprüfen.

Ausfalltage:

Die Sachkostenerstattungen sind unabhängig von Ausfalltagen zu erstatten, da die entsprechenden Minderungen der Erstattungen bereits in den Kalkulationen der Mietnebenkosten Berücksichtigung gefunden haben.

- ↳ KiTaG: Erhöhung der Sätze und Rückerstattung von Ausfalltagen mit hohem Verwaltungsaufwand
- ↳ LV KTP SH: angemessener Stundensatz bleibt ohne Hinzurechnung von kalkulierten möglichen Ausfalltagen erhalten, dafür ganzjährig gezahlt